

Zusatz zur Reise- und Sachkostenrichtlinie der LOYALTY PARTNER Gruppe vom 10.01.2020 für die PAYBACK AUSTRIA GmbH

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Reise- und Sachkostenrichtlinie vom 10.01.2020 der LOYALTY PARTNER Gruppe für die PAYBACK AUSTRIA GmbH.

Die Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Punkte in der LP Richtlinie:

Inhaltsverzeichnis

1.6.5. Privater PKW	1
1.7.1. Kostenlimit Übernachtung	1
1.8.1. Unfallversicherung	2
1.8.2. Krankenversicherung im Ausland	2
1.8.6. KFZ-Versicherung – siehe Punkt 1.6.5.	2
2.2. Abrechnungstool	2
3.4. Verpflegungsmehraufwand (Tagesdiäten)	2
3.5. Übernachtungskosten (Nächtigungsaufwand)	3
3.6. Bewirtungskosten/Rechnungen	3

Zu Punkt 1.6. Auswahl Verkehrsmittel

1.6.5. Privater PKW

Da die Mitarbeiter in Österreich keine Firmen PKW oder Pool Fahrzeuge haben, müssen sie Dienstreisen mit alternativen Verkehrsmitteln durchführen.

Ein Prozess über den die Nutzung von Privat Kfz für Dienstfahrten geregelt ist, muss noch implementiert werden

Mitarbeiter die ihren privaten PKW für Dienstreisen nutzen sind nicht über eine Firmen-Dienstreisekasko Versicherung abgesichert, sondern über ihre private KFZ-Versicherung.

Die Regelung der versicherungstechnischen Seite von Dienstreisen (siehe Punkt 1.8.6.) steht noch aus.

1.7.1. Kostenlimit Übernachtung

Hotelübernachtungen:

Im INLAND gilt ein maximaler Betrag von € 150,-/Nacht zuzüglich Frühstück.

Im AUSLAND gilt ein maximaler Betrag von umgerechnet EUR 200,-/Nacht zuzüglich Frühstück.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

zu Punkt 1.8. Versicherungsschutz

1.8.1. Unfallversicherung

Es besteht Versicherungsschutz über die Unfallversicherungsanstalt AUVA.

1.8.2. Krankenversicherung im Ausland

Wie in Deutschland sind auch die Mitarbeiter in Österreich über die Barmenia Auslandsrankenversicherung versichert.

1.8.6. KFZ-Versicherung – siehe Punkt 1.6.5.

Eine Dienstreisekaskoversicherung für PB AT besteht derzeit nicht.

zu Punkt 2. Reisekostenabrechnung

2.2. Abrechnungstool

Für PAYBACK AUSTRIA werden die Reisekosten über den Dienstleister **SDWorx** abgewickelt. Die Reisekosten werden anhand des für Österreich geltenden Kollektivvertrags nach landestypischen Abrechnungsgrundsätzen abgerechnet.

Zu Punkt 3. Erstattung von Reisekosten

3.4. Verpflegungsmehraufwand (Tagesdiäten)

Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen kann in der Veranlagung mit dem Pauschalbetrag angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass das Ziel mindestens 25 km von der Betriebsstätte entfernt ist.

Sollte ein Ort mehr als 15 Mal im Jahr angesteuert worden sein, können keine Tagesdiäten abgerechnet werden, da der Ort dann zum "Mittelpunkt der Tätigkeit" wird.

Bei Dienstreisen im Inland können maximal 26,40 Euro (über 11 Stunden Abwesenheit) abgerechnet werden. Ab einer Abwesenheit von drei Stunden kann je Stunde 1/12 gerechnet werden. Sollte der Steuerpflichtige zum Geschäftsessen eingeladen worden sein, so muss die Tagesdiät bei Inlandsreisen um 13,20 Euro gekürzt werden (50% der Tagesdiät).

3.5. Übernachtungskosten (Nächtigungsaufwand)

Der Nächtigungsaufwand im Inland kann pauschal (15,00 Euro) oder in tatsächlicher Höhe steuerlich geltend gemacht werden (Hotelrechnung). Bei pauschaler Abrechnung wird der Nächtigungsaufwand für maximal sechs Monate steuerlich berücksichtigt.

Die aktuell gültigen Diäten in Österreich

- Tagesdiät: 26,40 Euro
- Die Tagesdiäten kürzen sich jeweils um 50% für ein Mittag und/oder Abendessen wenn dieses nicht selber gezahlt werden musste, sondern extern gewährt wurde.
- Im Ausland gelten gesonderte Tagesdiäten und Nächtigungsgelder. Alternativ können auch hier die tatsächlichen Kosten abgesetzt werden.
- Nächtigungsgeld: 15,00 Euro
- private Nächtigung: 27,90 Euro

3.6. Bewirtungskosten/Rechnungen

Nach § 11 UStG gelten auch in Österreich die gleichen Grundsätze für die Ausstellung von Rechnungen wie in Deutschland. Lediglich die Betragsgrenze unterscheidet sich:

Rechnungen $\leq$ 400 EUR brutto gelten als Kleinbetragsrechnungen.

Rechnungen $>$ 400 EUR brutto müssen auf die Firma ausgestellt werden.